

17. 7. 1915

Das italienische Grünbuch gegen Salandra?

Zeitung

en-Ausgabe

Geschäftsstunden Redaktion von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, Anzeigenteil und Expedition 8-12 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., Druckerei 8-1 Uhr und 3-6 1/2 Uhr.

Bezugspreis in Köln 7 A. in Deutschland 8 A. vierteljährlich, Anzeigen 50 A die Zeile oder deren Raum, Reklamen 2.50 A. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten vorgeschriebenen Tagen oder für bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen. Haupt-Expedition: Breits Straße 64. - Postcheck-Konto 256.

Haupt-Agenturen: Kreis J.P. Houben, Lennep Ad. Mann, Mainz Mainz Verlagsanstalt, Mannheim D. Frenz, Mülheim (Rh.) H. Kleiser, Mülheim (Ruhr) H. Baedekers, Buchh. M. Glöckner, B. Schellmann, Neuß H. Garenfeld, Neuwied W. Bierbrauer, Remscheid C. A. Kochenrath, Rheydt O. Berger, Ruhrort Andreae & Co., Saarbrücken 3 C. Schäfer, Sulzbachstr. 15 Siegburg W. Brinck, Markt 16 Solling Ed. Elven, Wiesbaden H. Gieß. - Sonst. Vertret. in Deutschland: in allen größ. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse, Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremer Herm. Wälder, Wilt. Schellen.

n. — Die Urkunden des Verrats.

der Armee Madensen hat die Front nach Osten und ist in die Gegend westlich von Jaworow gelangt, wo er Berührung mit den Truppen des Generals v. Boehm-Ermolli hat, die an der Bahn und Straße Przemysl-Lemberg die Stadt Sadowa-Wisznia und südöstlich davon Rudnik erstürmt haben. Und die Verfolgung geht weiter. Am Dniestr zwischen den großen, den Fluß begleitenden Sümpfen und Zurawno sind sehr starke russische Kräfte aufgetreten, die imstande waren, eine schwache Abteilung verbündeter Truppen, die den Fluß überschritten hatte, wieder über ihn zurückzudrängen. Seitdem wird im Vorfeld der russischen Brückenköpfe gekämpft, die Gesamtlage ist durch diesen örtlichen Teilerfolg nicht geändert; vor allem rückt der linke Flügel der Armee des Generals v. Pflanzer-Baltin siegreich vor. In dem halben Monat Juni sind in Galizien wieder ungeheure Mengen von Gefangenen, Geschützen und Maschinengewehren in unsere Hände gefallen. Die verbündeten Armeen haben alle ihren rechtlichen Anteil an diesem Gewinn wie an den Siegen, durch die er gemacht wurde. Rechnet man nur mit 40 000 blätigen Verlusten, so haben die Russen seit dem 1. Mai, ohne die Zahlen für die Operationen nördlich der obern Weichsel, rund 580 000 Mann eingebüßt.

Das italienische Grünbuch gegen Salandra.

Wir versprachen nach Salandras Rede in Nr. 561 der Kölnischen Zeitung eine gründliche Prüfung der uns damals noch nicht vollständig im italienischen Wortlaut vorliegenden Aktenstücke des Kabinetts Salandra-Sonnino über die Vorgeschichte seiner Kriegserklärung an Österreich-Ungarn. Das Ergebnis dieser Prüfung legen wir hier in möglichster Kürze vor. Wir können ihm nur die obige Überschrift geben, denn der am 2. Juni vom italienischen Ministerpräsidenten unternommene Versuch, sich und seine Mitarbeiter gegen die von Wien und Berlin ergangene Anklage des Verrats und Treubruchs zu verteidigen, wird durch den Inhalt des am 20. Mai dem italienischen Parlament vorgelegten Grünbuchs selbst zunichte gemacht. Das von Herrn Sonnino zusammengestellte Grünbuch schlägt die italienische Regierung mit ihren eigenen Waffen.

Tun wir zunächst die Behauptung Salandras ab, daß die italienische Politik durch den Personenwechsel in der Consulta keine Veränderung erfahren habe. Salandra beruft sich auf die Erklärungen, die er selber und der Marchese Di San Giuliano schon am 25. Juli dem deutschen Botschafter v. Flotow gegeben hätten. Die von ihm angeführten Worte berühren aber nur den casus foederis und die Kriegshilfe und gipfeln in der Erklärung, daß Italien gemäß dem Verteidigungscharakter des Dreibunds nicht zur Hilfe verpflichtet sei, wenn Österreich durch sein Vorgehen gegen Serbien in einen Krieg mit Rußland verwickelt werde. Weiter führt er auszüglich an, was Italien am 27. und 28. Juli den beiden verbündeten Regierungen erklärt habe, nämlich daß der „Dreibund unwiderruflich zerrissen würde,“ wenn Italien nicht angemessene Entschädigungen im österreichischen Grenzgebiet erhielte. Damit ist nur bewiesen, daß der damalige Minister des Auswärtigen erstens die Neutralität Italiens in dem bevorstehenden Kriege bewahren und zweitens von Österreich zum Ausgleich seines möglichen Machtzuwachses am Balkan Gebietsabtretungen in den unerlösten Provinzen italienischer Zunge verlangen wollte. Aber mit diesen dürftigen Ausführungen beweist Salandra nicht, daß schon der Marchese Di San Giuliano dieselben weitgehenden Ansprüche an das verbündete Österreich zu stellen gewonnen war wie sein Nachfolger Sonnino, und noch weniger, daß er gleich diesem bereit war, sich mit den Feinden des Dreibunds zu verbinden und dem verbündeten Österreich in den Rücken zu fallen. Überdies wissen wir aus der österreichischen Veröffentlichung, daß noch am 2. August der Marchese von dem k. und k. Botschafter v. Murey in Rom eine Beruhigung über die Auslegung des Artikels VII erbat, um durch Italiens diplomatische Haltung „die militärische Tätigkeit unserer Verbündeten unterstützen zu können,“ und daß er beifügte, Italien hoffe, „daß sich auch ohne Teilnahme am Krieg die Gelegenheit ergeben wird, um unsern Verbündeten den Beweis unserer aufrichtig freundlichen Gefühle zu bieten.“ Das lautet gewiß nicht feindlich gegen den verbündeten Nachbarstaat. Wenn aber urkundliche Zeugnisse für eine andere Politik San Giulianos vorhanden wären, so könnten oder mußten sie in dem Grünbuch abgedruckt werden. Dieses enthält dagegen nicht eine Zeile aus der

Amtszeit San Giulianos und betrachtet die ganzen vier ersten Kriegsmonate als nicht vorhanden; seine Urkunden beginnen erst mit dem 9. Dezember, nachdem Sonnino schon einen Monat lang auf der Consulta saß. Warum? Das bleibt immer noch ein dunkler Punkt.

Erst nachdem der Krieg schon vier Monatslang gedauert und österreichische Truppen an verschiedenen Stellen Serbiens gekämpft hatten, erinnert sich — dem Grünbuch zufolge — der Minister des Auswärtigen Sonnino, daß der Dreibundsvertrag einen Artikel VII enthält, auf Grund dessen Italien von Österreich Entschädigungen fordern kann, wenn letzteres Gebiete am Balkan besetzt. Dieser Artikel VII, auf den sich Italien von da an immer beruft und den es anders auslegt wie das Wiener Kabinett, wird im italienischen Grünbuch seinem Wortlaut nach nicht mitgeteilt. Wir entnehmen ihm dem österreichisch-ungarischen Weißbuch; er lautet:

„Österreich-Ungarn und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen Statusquo im Orient im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der andern der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Aufschlüsse geben, die geeignet sind, sie gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des Statusquo im Gebiete des Balkans oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Ägäischen Meere unmöglich würde und daß, entweder infolge des Vorgehens eines dritten Mächte oder sonstwie, Österreich-Ungarn oder Italien genötigt wären, den Statusquo durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung ihrerseits zu verändern, so würde diese Besetzung nur stattfinden nach einer vorangegangenen Übereinkunft zwischen den beiden Mächten, welche auf dem Prinzip einer gegenseitigen Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen Statusquo hinaus erlangen würde, zu beruhen und die Interessen und berechtigten Ansprüche der beiden Teile zu befriedigen hätte.“

Weder diesen Artikel VII noch den Artikel IV des Dreibundsvertrags teilt die italienische Regierung ihrem Volk mit, obgleich sie seit August 1914 durch die Tagespresse wiederholt aufgefordert worden war, zur öffentlichen Rechtfertigung ihrer Neutralität den Wortlaut des Vertrags bekanntzugeben, und obgleich sie sonst weitgehende Rücksicht auf die öffentliche Meinung nimmt, wie wir noch öfter sehen werden. Warum das Ministerium Salandra, selbst im Grünbuch, den Artikel IV weder abgedruckt noch auch nur erwähnt hat, erklärt ohne weiteres aus seinem Inhalt; er lautet:

„Falls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragschließenden bedrohen würde, und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden andern, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Falle vor, an dem Krieg teilzunehmen, wenn er es für angezeigt erachtet, um mit seinem Verbündeten eine gemeinsame Sache zu machen.“

Diesen Artikel des Vertrags sah die italienische Regierung als nicht mehr vorhanden an, während sie sich zugleich immer wieder auf den Artikel VII berief, um von dem schwerbedrängten Verbündeten Entschädigungen zu erpressen, noch bevor dieser aus dem Kriege irgendeinen Machtzuwachs erlangt hatte. Dieses italienische Anspruchs wurde zunächst in allgemeiner Form von Sonnino vorgebracht, nachdem die Österreicher am 3. Dezember Belgrad besetzt hatten, aber auch nach der am 15. erfolgten Räumung wurde er mit steigendem Nachdruck aufrechterhalten.

In seinem Schreiben an den italienischen Botschafter in Wien vom 9. Dezember 1914 sagt Herr Sonnino: „Das gegenwärtige militärische Vordringen Österreich-Ungarns in Serbien kann nicht umhin, den Gegenstand einer Prüfung von Seiten der italienischen und österreichisch-ungarischen Regierung zu bilden auf Grund des im Artikel VII des Dreibundsvertrags enthaltenen Festsetzungen.“ Begründet wurde dieses Verlangen auch durch den Hinweis auf die „Beunruhigung im Parlament und in der öffentlichen Meinung Italiens, die deutlich die Richtung der nationalen Bestrebungen kundgeben.“ An demselben Tage bekannte Sonnino in einem andern Aktenstück, daß auch eine Strömung zugunsten der Neutralität bestehe, mit dem Bemerkens jedoch, daß damit kein Verzicht auf jene nationalen Bestrebungen und auf die italienischen Interessen im Adriatischen Meer und am Balkan geschehe. Dagegen hat die Regierung Augen und Ohren vollständig und absichtlich verschlossen gegen den Teil der öffentlichen Meinung, der die nationalen Bestrebungen, d. h. die Einverleibung italienischer Stammesgenossen, auf Kosten der Dreiverbandsmächte Frankreich und England (Savoyen, Nizza, Korsika, Tunis, Malta) befürwortete, und hörte nur das durch französische Geld genährte

Nach Souchez? Jenem Dorf unterhalb der Loretto-Höhe, in dem Pashattel zwischen dieser und den Vimy-Höhen? Einem der am heftigsten umkämpften Punkte des großen Ringens auf der Linie Arras-Bille? Wir waren aufs freudigste überrascht. Doch der Hauptmann fährt fort: „Ich kann es natürlich nur versuchen, meine Herren, versprechen kann ich es nicht. Wir können erst weiter vorn sehen, wie die Dinge stehen. Im allgemeinen geht es, nachts und in den frühen Morgenstunden dorthin zu kommen. Ich selbst und Leutnant v. D., der uns noch begleiten wird, machen es im Auftrag des Kommandos alle paar Tage. Wissen kann man es aber nie, und ich muß die Herren bitten, mir zu vertrauen, wenn ich sehe, daß es nicht angeht.“ — Das verstand sich natürlich von selbst. Inzwischen kündete der Schein einer kleinen Taschenlampe auch das Nahen unseres zweiten Begleiters an. Gegen 2 Uhr nahmen wir alle in unserm Auto Platz, und weiter ging die nächtliche Fahrt. „Eine Weile können wir noch mit Licht fahren; später müssen wir es abblenden.“

Es wurde nun immer deutlicher, daß, je weiter wir kamen, doch ein sehr reges Leben auf der Landstraße und in den Ortspfänden sich entwickelte, die wir passierten. Ein leises, spukhaftes Nacht-